



Reglement

Spesen und Geschenke

für Vorstandsmitglieder, Mitglieder und alle anderen ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter im Auftrag des Gemeinnützigen Frauenvereins Bülach

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich Spesen

Dieses Reglement für Spesen und Geschenk gilt für alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Freiwillige die im Auftrag des Gemeinnützigen Frauenvereins Bülach, Freiwilligenarbeit leisten.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt generell ohne Entschädigung. Es werden aber die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt. Damit hat jedes Mitglied, unabhängig seiner persönlichen finanziellen Situation die Möglichkeit, sich für den Verein zu engagieren.

Grundsätzlich können Spesen auch als Spende gehandhabt werden (siehe 9.2, *Spenden*).

1.2. Geschenke

Um das Engagement der Freiwilligen im Vorstand oder den Arbeitsgruppen sowie langjährige, treue Mitgliedschaft gebührend wertschätzen zu können, sind Geschenke zu speziellen und klar definierten Anlässen vorgesehen. Der Betrag ist definiert, die Umsetzung ist individuell.

2. DEFINITION DES SPESENBEGRIFFS

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- *Fahrtkosten* gemäss Absatz 4
- *Verpflegungskosten* gemäss Absatz 5
- *Übrige Kosten* gemäss Absatz 6

3. SPESENRÜCKERSTATTUNG

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

4. FAHRTKOSTEN

4.1. Öffentlicher Verkehr

Es werden Billette der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif vergütet.

4.2. Individualverkehr

Ist die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, werden die Autokilometer mit max. 70 Rp. vergütet. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, so werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

5. VERPFLEGUNGSKOSTEN

5.1. Auswärtige Verpflegung

Bei längerdauernden Anlässen (Nachmittag/Abend; Morgen und Nachmittag) wird an die auswärtige Verpflegung der effektive Aufwand, maximal aber 30.– CHF pro Mahlzeit inkl. alkoholfreies Getränk vergütet.

6. ÜBRIGE KOSTEN

6.1. Persönliche Infrastruktur

Für die Spesen wie Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung (Computer, Internetanschluss, Drucker, Patronen...) wird jährlich eine Pauschale in der Höhe von 50.– CHF ausbezahlt.

6.2. Kopien

Diese können auf den Kopiermaschinen der Stadt Bülach gratis gemacht werden, ansonsten erfolgt keine Vergütung. Für Kopien, die in Print-Shops oder beim Drucker erstellt werden, muss vorher ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.

6.3. Couverts, Briefpapier und andere Drucksachen

Couvert, Briefpapier mit offiziellem Logo, sowie die vereinseigenen Drucksachen (Flyer, Portraits...) können bei der Aktuarin bezogen werden, ansonsten erfolgt keine Vergütung.

6.4. Weitere Spesen

In diesem Reglement nicht erwähnte Unkosten werden nur übernommen, wenn der Vorstand sein Einverständnis dazu gegeben hat.

6.5. Sonderfälle bei vereinsinternen Aktivitäten

6.5.1. Vorstand

Ja: Verein übernimmt die Kosten.

Nein: Verein übernimmt die Kosten nicht.

Beschreibung	Fahrtkosten	Verpflegung (inkl. alk.freie Getränke)	Sonstiges
Brocki-Apéro	-	Ja	-
Mitgliederversammlung	-	JA	-
Vereinsreise	-	Nein	.
Besuch der SGF Mitgliederversammlung	Ja	Ja	Keine Kostenübernahme bei Übernachtung
Workshops, Klausurtagungen	Ja	Ja	Keine Kostenübernahme bei Übernachtung
Vorstandssessen (max. 1x pro Jahr)	Nein	Ja	Inkl. alk. Getränke

6.5.2. Vereinsreise

Die Organisation der jährlichen Vereinsreise wird von der «Reiseleiterin» rekognosziert, organisiert und geleitet. Alle Spesen, inkl. die, welche beim Rekognoszieren anfallen werden zurück erstattet (siehe 9.2, Spenden).

Die Reisekosten der Reiseleiterin werden vom Verein übernommen.

6.5.3. Treffen der Leiterinnen der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen-Leiterinnen werden einmal pro Jahr zu einem Arbeitsgruppen-Leiterinnen-treff von der Präsidentin eingeladen. Die Kosten pro AG-Leiterin von 20.– CHF werden vom Verein übernommen.

6.5.4. Arbeitsgruppen

Pro aktives Mitglied oder aktives Nichtmitglied in einer Arbeitsgruppe übernimmt der Verein 20.– CHF/Jahr für einen gemeinsamen Anlass oder ein kleines Zeichen der Anerkennung. Die Verantwortung liegt bei der Leiterin. Die Abrechnung erfolgt gemäss Abschnitt 3, *Speserückerstattung*.

Der Betrag gilt pro Vereinsjahr und kann nicht kumuliert werden.

Die Regelung betrifft die folgenden Arbeitsgruppen:

- Brocki
- Cocktailgruppe
- Freizeitwerkstatt
- Gastro-Team
- Kafistube
- Kinderhüeti
- Lismi-Höck
- Ludothek
- Nähgruppe
- Schreibdienst
- Vereinspost
- Wandergruppe

Die Leiterinnen der Kulturgruppe, Dekoration Rössligasse, Reisen, Langlauf, Versand Pro Juventute Briefe und des Strickschwatz erhalten die Wertschätzung im Rahmen des jährlichen Treffens der Arbeitsgruppenleiterinnen (6.5.2. Treffen der Leiterinnen der Arbeitsgruppen)

7. GESCHENKE

Die nachfolgenden Werte sind als Richtlinien gedacht. Im Einzelfall sollen die Geschenke individuell nach Vorstandsjahren und nach Arbeitsanfall im Ressort oder Funktion angepasst werden. Für das Jubiläum der Mitgliedschaft gelten zudem die Statuten.

7.1. Jubiläum Mitgliedschaft

25 Jahre	25.– CHF plus Gratis-Konsumation an der MV
40 Jahre	40.– CHF plus Gratis-Konsumation an der MV (Ehrenmitgliedschaft beginnt)
50 Jahre	50.– CHF plus Gratis-Konsumation an der MV
60 Jahre	60.– CHF plus Gratis-Konsumation an der MV

Die Mitglieder, welche 55, 65 oder 75 Jahre Mitglied sind, erhalten eine persönliche Glückwunschkarte vom Vorstand.

7.2. Jubiläum Vorstand GFVB: Eintrittskarten, Gutscheine, individuelles Geschenk

bis 5 Jahre	100.– CHF
bis 10 Jahre	150.– CHF
bis 15 Jahre	200.– CHF
bis 20 Jahre	250.– CHF

7.3. Verabschiedung Vorstandsarbeit: individuelles Geschenk

bis 5 Jahre	200.– CHF
bis 10 Jahre	250.– CHF
bis 15 Jahre	300.– CHF
bis 20 Jahre	400.– CHF

7.4. Jubiläum Leitung einer Arbeitsgruppe: individuelles Geschenk

bis 5 Jahre	25.– CHF
bis 10 Jahre	50.– CHF
bis 15 Jahre	75.– CHF
bis 20 Jahre	100.– CHF
bis 25 Jahre	125.– CHF
bis 30 Jahre	150.– CHF

7.5. Verabschiedung einer Arbeitsgruppen-Leiterin: individuelles Geschenk

bis 5 Jahre	50.– CHF
bis 10 Jahre	100.– CHF
bis 15 Jahre	150.– CHF
ab 20 Jahre	200.– CHF

7.6. Jubiläum einer Arbeitsgruppe: Teilfinanzierung von Festivitäten/Aktivitäten, ohne Bezahlung von Alkohol

bis 5 Jahre	50-100	CHF
bis 10 Jahre	100-200	CHF
bis 15 Jahre	150-300	CHF
bis 20 Jahre	200-400	CHF
bis 25 Jahre	250-500	CHF
bis 30 Jahre	300-600	CHF
bis 35 Jahre	350-700	CHF

bis	40 Jahre	400-800	CHF
bis	45 Jahre	450-900	CHF
bis	50 Jahre	500-1000	CHF
bis	55 Jahre	550-1100	CHF

Es soll die Grösse der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden.

7.7. Verabschiedung Revisoren: individuelles Geschenk

bis	4 Jahre	80.—	CHF
bis	6 Jahre	120.--	CHF
bis	8 Jahre	160.--	CHF
bis	10 Jahre	200.--	CHF

7.8. Spitalaufenthalt

Blumen 50.- CHF

7.9. Vereinsjahr:

Vorstands-Jubiläum	Geschenk	Präsidentin/Vorstand
AG-Leiterinnen-Jubiläum	Geschenk	Präsidentin
Spitalaufenthalt	Blumen, Karte	Präsidentin/Arbeitsgruppenleiterin
Todesfall / Kondolenzschreiben	Karte	Präsidentin/Aktuarin ,in Absprache
Verabschiedungen VS oder AG	Geschenk	Vorstand

8. VISIERUNG

Jede Person ist selber verantwortlich für die Erfassung seiner Spesen. Die Zusammenstellung muss durch die Kassierin visiert werden.

9. ABRECHNUNG

9.1. Zeitraum

Spesen vom 1. Halbjahr müssen bis zum 30.07. des gleichen Jahres geltend gemacht werden. Diejenigen vom 2. Halbjahr müssen bis zum 31.12. wenigstens gemeldet werden. Falls die endgültigen Belege erst nach Ende des Buchungsjahrs verfügbar sind, kann die Erstattung auch später erfolgen. Nachträglich können keine Spesen mehr ausbezahlt werden.

9.2. Spenden

Wer seine Spesen nicht geltend machen will, ist trotzdem angehalten, die Abrechnung zu machen. Der Betrag wird dieser Person als Spende verdankt. Die Spesenabrechnung dient dem Gemeinnützigen Frauenverein Bülach zu einer besseren Kostenwahrheit zu gelangen.

10. WEITERBILDUNG

10.1. Kostenübernahme

Grundsätzlich kann für eine Weiterbildung, welche für die Vorstands- und Vereinsarbeit nötig ist, ein Gesuch zur Übernahme von max. 50% der Kosten/Kurs gestellt werden.

Vom Verein können maximal CHF 800.– pro Jahr und pro Person für Weiterbildungen und Kurse übernommen werden.

10.2. Verpflichtung

Nach der Weiterbildung muss die Person mindestens noch eine Amtsperiode (entspricht 2 Jahre) im Vorstand oder der Arbeitsgruppe mitarbeiten. Andernfalls muss die Summe anteilmässig zurückbezahlt werden. Die genauen Abmachungen werden schriftlich festgehalten.

11. LOHNAUSWEISE

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigungen gemäss Ziffer 6.1, *Persönliche Infrastruktur* des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen in einem Lohnausweis (Ziffer 13.2) betragsmässig aufzuführen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 25.09.2009 erstmals genehmigt.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz kann fortlaufend während des Vereinsjahres an einer Vorstandssitzung erfolgen.

13. INKRAFTTRETEN

Dieses Spesenreglement tritt am 12.06.2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

Datum, Unterschrift

vis. Frauke Böni

Versionengeschichte:

Version	Datum	Initiator / Änderungsgrund
01	25.09.2009	Neuerstellung
02	23.10.2009	Ergänzung mit Artikel 6.4: Zentralblatt – Ideelle, Anpassung Artikel 11 und 12
03	13.01.2010	Ergänzung im Artikel 6.8 mit der Regelung für das Atelier Kreativ
04	03.10.2013	Anpassung Logo und Adresse (ohne Postfach)
05	09.07.2014	Streichung Paragraf 6.4, SGF Zentralblatt Ideelle(eingestellt) Korrekturen Abschnitt 6.5 Ergänzung mit Abschnitt 7 (Geschenke)
06	04.02.2015	Ergänzung Geschenke Jubiläum der Mitglieder, Anpassungen Abschnitt 1 und 7
07	13.04.2016	Korrekturen: 6.5.1, 6.5.3, 7.1, und Ergänzung Geschenke AG-Jubiläen, Verabschiedung Revisoren
08	12.06.2018	Ergänzung 6.5.2: Vereinsreise